**Die europäische Bürgerinitiative hat sich nicht bewährt – Zukünftig soll das EP entscheiden!**

Das Wesen der europäischen Bürgerinitiative ist, dass von ihr die Europäische Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es eines Rechtsakts der Union bedarf. Die Bürgerinitiative muss zumindest von 1 Million Unionsbürgern unterstützt werden, die mindestens aus 7 Mitgliedstaaten der 28 Mitgliedstaaten der Union kommen. In jedem der 7 Mitgliedstaaten muss die erforderliche Mindestzahl an Unterzeichnungen gesammelt werden.

Das Rechtsinstitut selbst **wurde von dem Vertrag von Lissabon ins Leben gerufen.** Die sich auf die Bürgerinitiative beziehenden Regeln und Verfahren sind in einer Verordnung der EU (**Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative**) festgehalten, die am 16. Februar 2011 verabschiedet wurde. Die Rechtsnorm ist am 1. April 2012 in Kraft getreten und ist in allen Mitgliedstaaten der Union direkt anzuwenden.

Die sich auf die Online-Sammelsysteme beziehenden ausführlichen technischen Vorschriften sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission (vom 17. November 2011) enthalten. Die zur inländischen Durchführung der Verordnung erforderlichen Regeln sind in Kapitel IV des Gesetzes CCXXXVIII vom Jahre 2013 über die Initiative einer Volksabstimmung, die europäische Bürgerinitiative sowie das Volksabstimmungsverfahren festgelegt.

Die Möglichkeit selbst wurde von den Bürgern und Zivilen begrüßt, bei ihrer Einführung in 2012 wurde sie als ein innovatives Mittel der Beteiligungsdemokratie betrachtet. Die großartige Idee hat sich aber in der Praxis nicht bewährt, es ist sogar nicht übertrieben zu behaupten, dass sie gescheitert ist; in den ersten drei Jahren, **vom Frühling 2012 bis zum Frühling 2015** ist es wegen der übermäßigen bürokratischen Hindernisse bzw. der Einstellung der Europäischen Kommission **von den 51 Bürgerinitiativen lediglich 3 gelungen, die erforderlichen 1 Million Unterzeichnungen zu sammeln, und auch von diesen haben nur zwei eine offizielle Antwort von der Kommission erhalten.** Die Europäische Kommission, die gleichzeitig Adressat und Beurteiler der eingereichten Initiativen ist, hat nämlich diese laufend gehindert, da ihrerseits ein ernsthafter Interessenkonflikt besteht, sie ist um ihre eigene Rolle als Initiator der Rechtsgebung besorgt; in mehreren Fällen taucht leider mit Grund der Verdacht auf, dass **im Hintergrund des ablehnenden Verhaltens der auch als „Regierung“ der EU zu bezeichnenden Kommission auch politische Motivationen stehen.**

Laut dem vor einem Jahr formulierten prinzipiellen Standpunkt von Gyula Winkler, dem ungarischen EP-Abgeordneten aus Siebenbürgen sei **das Europäische Parlament jenes Forum, das diese Aufgabe wahrzunehmen hat, d.h., dass es über die europäische Bürgerinitiative den Bürgern Europas bei der freien Ausübung ihrer Rechte hilft,** wodurch es der Bürgerinitiative jene Kraft zurückgibt, auf die schon seit dem Moment ihrer Errichtung so viele Menschen gehofft haben. Der Gedanke Winklers lässt sich leicht bestätigen: da nämlich im EP die von den Europäern direkt gewählten Abgeordneten sitzen, die die Interessen ihrer eigenen Bürger vertreten, während die Kommission prinzipiell die Union selbst als Ganzes vertritt; die eine ist eine direkt gewählte Institution, die andere ist aber ein viel weniger bürgernahe – aus delegierten Mitgliedern bestehende – Körperschaft der Kommissare. Es würde sich also lohnen, dies zu überlegen und Artikel 11 des Lissaboner Vertrags zu ändern.